

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 16/12 S

S 10 AL 155/12 (SG Halle)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Das Sozialgericht Halle wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der im Gerichtsbezirk des SG Halle (Saale) wohnhafte Kläger hat am 5.3.2012 beim SG Konstanz eine Untätigkeitsklage erhoben. Am 2.5.2012 hat er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Durch Beschluss vom 8.6.2012 hat sich das SG Konstanz für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit ua wegen des noch offenen "Kostenverfahrens" an das SG Halle verwiesen. Durch Beschluss vom 23.11.2012 hat sich das SG Halle ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt, den Rechtsstreit an das SG Konstanz "zurückverwiesen" und das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen: Nach Erledigung der Hauptsache sei das SG Konstanz für den gleichzeitig gestellten Kostenantrag sachlich und örtlich zuständig. Denn nach § 193 Abs 1 S 3 SGG entscheide das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten, wenn das Verfahren unstreitig beendet werde. Gemeint sei das Gericht, an dem der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden habe. Die Verweisung durch das SG Konstanz sei ins Leere gegangen, weil Rechtsstreit iS des § 98 SGG, § 17b Abs 1 S 2 GVG nur ein noch rechtshängiger Rechtsstreit sein könne. Nach Erledigung der Hauptsache fehle es an einem der Verweisung zugänglichen Rechtsverhältnis, weshalb die Verweisung auf der Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze beruhe und keine Bindungswirkung entfalte.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen trotz Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache vor, nachdem sich sowohl das SG Konstanz als auch das SG Halle für örtlich unzuständig erklärt haben. Eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG kommt in allen Verfahren nach dem SGG in Betracht (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 58 RdNr 2; vgl zu § 36 ZPO Hüßtege in Thomas/Putzo, 33. Aufl 2012, § 36 RdNr 1; Herbert Roth in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl 2003, § 36 RdNr 3 mwN). So auch im vorliegenden Fall, denn obwohl das Klageverfahren vor der Verweisung in der Hauptsache bereits erledigt war, ist es - jedenfalls bei wie vorliegend zeitgleich gestelltem Antrag auf Kostenentscheidung - hinsichtlich des Kostenpunkts noch rechtshängig (vgl hierzu Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 91a RdNr 9 und 22; Herbert Roth in Stein/Jonas, aaO, § 261 RdNr 46).
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Halle zu bestimmen, da dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Konstanz vom 8.6.2012 gebunden ist.

- 4 Gemäß § 98 S 1 SGG iVm § 17a Abs 2 GVG ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über die Anwendung von Regelungen über die Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG (*BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S -, juris RdNr 5*).
- 5 Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder auf willkürlichem Verhalten beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15 und SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4 sowie BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389; Beschlüsse des Senats vom 4.1.2012 - B 12 SF 2/11 S - SGB 2012, 369 f - und vom 19.11.2012 - B 12 SF 9/12 S*). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung in dem aufgezeigten Zusammenhang dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt (*vgl BVerfG, aaO*). Für eine abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Anwendung dieser strengen Maßstäbe, die das BSG in seiner Rechtsprechung ausgeformt hat, ist vorliegend noch kein Raum.
- 6 Die Verweisung durch das SG Konstanz ist zwar rechtswidrig, da nach § 193 Abs 1 S 3 SGG nach Beendigung des Verfahrens "das Gericht", auch wenn es örtlich unzuständig war, auf Antrag über die Kosten zu entscheiden hat und eine Verweisung nach Erledigung der Hauptsache nicht mehr erfolgen darf (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 51 RdNr 73 mwN; vgl zu § 91a ZPO BGH Beschluss vom 18.3.2010 - I ZB 37/09 - GRUR 2010, 1037 = MDR 2010, 888 mwN; Vollkommer in Zöller, aaO, § 91a RdNr 58 "Verweisung" mwN; zu § 17a GVG OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.5.2010 - 7 OB 26/10 - NVwZ-RR 2010, 660 mwN*). Diese Rechtsverletzung führt jedoch im vorliegenden Fall nicht dazu, dass der Beschluss grob verfahrensfehlerhaft oder willkürlich wäre. Aus dem Akteninhalt ergibt sich vielmehr mit noch ausreichender Sicherheit, dass die an den Wohnsitz des Klägers anknüpfende Verweisung, der die Beteiligten auch nach Erledigung der Hauptsache nicht widersprochen haben, nicht auf sachfremden Erwägungen beruhte. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass das SG Konstanz die Verweisung des lediglich noch im Kostenpunkt rechtshängigen Rechtsstreits nicht nur rechtsirrig, sondern unter bewusster Missachtung seiner Zuständigkeit nach § 193 Abs 1 S 3 SGG ausgesprochen hat.

